

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Schweizerische Agentur für
Innovationsförderung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

19. Januar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) eingeladen. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Übergeordnetes Ziel der Revision ist entsprechend dem Auftrag von Innosuisse die Förderung von Innovation zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft. Die einzelnen Ziele der revidierten Bestimmungen ergeben sich weitgehend aus der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG): Flexibilität bei der Förderung von Innovationsprojekten, Förderung von Jungunternehmen mit Innovationsprojekten, Stärkung des Start-up-Ökosystems und des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Förderung hochqualifizierter Personen im Bereich Innovation, Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie internationale Zusammenarbeit im Bereich Innovationsförderung.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt diese Ziele, sieht aber Anpassungs- beziehungsweise Klärungsbedarf in verschiedenen einzelnen Punkten gemäss den folgenden Bemerkungen.

Art. 2 Abs. 2 Beitragsverordnung Innosuisse

Die geförderten Projekte dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung sein. Dem ist zuzustimmen. Wenn dies nicht erfüllt ist, soll Innosuisse Gesuche ablehnen können. Nicht zielführend und äusserst aufwendig wäre jedoch, wenn Antragsteller in jedem Fall detailliert die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt formulieren und entsprechende Beiträge nachweisen müssten.

Art. 5 Beitragsverordnung Innosuisse

Im Bereich der Projektförderung wird von Innosuisse nur der Hochschulpartner gefördert. Dieser Artikel würde bei einer weitgehenden Umsetzung bedeuten, dass die Hochschule die geförderten Projekte im Unternehmen während fünf Jahren weiterverfolgen muss, um die geforderte Auskunft (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und d Beitragsverordnung Innosuisse) geben zu können. Das ist ein bedeutender Aufwand für die Hochschule und nicht zielführend.

Art. 7 Abs. 4 Beitragsverordnung Innosuisse

Die Kriterien, nach denen die Unabhängigkeit beurteilt wird, müssen zwingend öffentlich publiziert werden.

Art. 8 e Beitragsverordnung Innosuisse

Das Beurteilungskriterium "Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt" eines Forschungsgesuchs muss präzisiert werden. Muss sich ein Projekt positiv auf alle Dimensionen der Nachhaltigkeit auswirken? Welche Messgrößen kommen dabei zur Anwendung? Aus Sicht des Kantons Aargau müssen negative Auswirkungen auf eine der drei Nachhaltigkeitsdimensionen zu einer Ablehnung führen. Umgekehrt können für eine Zusage nicht positive Beiträge an sämtliche Entwicklungsdimensionen vorausgesetzt werden.

Art. 11 Beitragsverordnung Innosuisse

Der mit der Gesetzesrevision beschlossene grössere Handlungsspielraum für Innosuisse ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings besteht ein gewisses Risiko, dass sich die Flexibilisierung zugunsten der Wirtschaftspartner nachteilig auf die Hochschulpartner auswirkt. Die (erwarteten positiven sowie möglichen negativen) Auswirkungen der neuen Regelung auf Wirtschafts- und Hochschulpartner sind daher zu verfolgen und in einer allfälligen Evaluation zu berücksichtigen.

Art. 15 Bst. a und c Beitragsverordnung Innosuisse

Das hohe Innovationspotential (Bst. a) oder die Attraktivität einer wirtschaftlichen Nutzung (Bst. c) sind sehr schwierig zu belegen, wenn kein Umsetzungspartner eingebunden ist. Ein "Letter of Support" von einem potentiellen Umsetzungspartner wäre für eine solche Bestimmung Mindestvoraussetzung.

Art. 25 Beitragsverordnung Innosuisse

Für ein Unternehmen kann es entscheidend sein, wie rasch eine Innovation auf den Markt gebracht werden kann. Um den Start neuer Projekte zu vereinfachen, ist ein zusätzlicher Absatz nach Absatz 1 einzufügen: "Die Gesuchspartner können auf eigenes Risiko schon vor der Gutheissung des Innovationsschecks mit der Bearbeitung des Projekts beginnen. Sollte die Innosuisse den Innovationsscheck ablehnen, tragen die Gesuchspartner die Kosten selbst." Dies schafft Flexibilität ohne Nachteil für Innosuisse.

Art. 31 Abs. 1 Bst. h Beitragsverordnung Innosuisse

Dieses Kriterium sollte als Ausschlussgrund formuliert sein, wenn Projekt den Zielen nachhaltiger Entwicklung zuwiderläuft, aber nicht als Kriterium zur Gutheissung (vgl. oben Erwägung zu Art. 2 Abs. 2 und Art 8 Bst. e Beitragsverordnung Innosuisse).

Art. 46 Abs. 2 Beitragsverordnung Innosuisse

Dieser Abschnitt erwähnt, dass es verschiedene Arten von Gutschriften gibt. Bisher war es oft problematisch, dass für eine Beratung mehrere Gutschriften beantragt werden müssen und nur bei der Bewilligung noch nicht erbrachte Leistungen abgerechnet werden können: Der Aufwand steigt, die Abrechnung wird erschwert und teilweise konnten deshalb Leistungen auch gar nicht verrechnet werden.

Diese rein prozessbedingte Erschwerung ist nicht nötig. Statt mehreren kleineren Gutschriften soll eine grosse vergeben werden. Das Unternehmen kontrolliert den Aufwand der Leistungserbringer. Es ist darum gar nicht möglich, dass zu viel Leistung abgerechnet werden kann, was eine Aufteilung auf verschiedene Gutschriften rechtfertigen würde.

7. Kapitel: 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

Es gibt verschiedene Organisationen in der Schweiz (zum Beispiel das Hightech Zentrum Aargau [HTZ]), welche die gleichen Leistungen wie die Innovationsmentoren erbringen, dafür aber von der Innosuisse nicht entschädigt werden. Beim HTZ sind nur vier Mentoren von der Innosuisse akkreditiert, was dazu führt, dass ein Innovationsprojekt bei der Erarbeitung eines Fördergesuchs bei Innosuisse einem anderen, akkreditierten Experten intern übertragen werden muss. Dafür ist zusätzliche Einarbeitungszeit notwendig, was das Vorgehen ineffizient macht. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass Innosuisse eine ganze Organisation akkreditieren kann. Die in der Organisation eingesetzten Experten müssen dabei die Kriterien der Innosuisse erfüllen. Im HTZ ist das schon heute der Fall, aus formalen Gründen sind aber nur vier Experten akkreditiert, um Fördergesuche einzureichen.

Bei solchen akkreditierten Organisationen gäbe es dann akkreditierte Mentoren wie bisher und solche, welche nur eine Akkreditierung durch die Organisation haben. Die ersteren könnten in der ganzen Schweiz tätig sein. Die letzteren könnten nur Projekte begleiten, deren Betreuung im geografischen Wirkungsgebiet der Organisation stattfindet (beispielsweise für das HTZ im Kanton Aargau).

Entsprechend müssen Art. 58–61 sowie Art. 63 Beitragsverordnung Innosuisse auch für die zweite neue Gruppe von Mentoren gelten. Damit stärkt Innosuisse Organisationen, welche sich für die Innovation in der Schweiz einsetzen und mehr kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) an den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Industrie heranführen. Damit werden auch die Ziele der Innosuisse unterstützt.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Philip Gehri, Stabsmitarbeiter des Departements Volkswirtschaft und Inneres (philip.gehri@ag.ch, 062 835 14 48), zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- legal@innosuisse.ch
- martin.bopp@hightechzentrum.ch